

Vereinsatzung

Verein für Kirchenmusik an St. Lorenz / Nürnberg e.V.

1. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kirchenmusik an der St.-Lorenz-Kirche in Nürnberg zu fördern und finanziell und organisatorisch zu unterstützen.
- (2) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt für sich und seine Mitglieder keinerlei Gewinn und verwendet seine Einnahmen nach Abzug der laufenden Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke.

2. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Kirchenmusik an St. Lorenz / Nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein wurde am 24. November 1970 beim Registergericht des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder werden über die durchgeführten und die geplanten größeren Maßnahmen des Vereins jährlich unterrichtet
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
- (3) Die Austrittserklärung hat zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.

- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

6. Jahresbeitrag der Mitglieder

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine gesonderte Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu zahlen, auch wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) eintritt, austritt, ausgeschlossen oder gestrichen wird.
- (3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist jeweils am 1. (ersten) Februar fällig.
- (4) Die Mitgliedskarte für das laufende Jahr (auf die von dritter Seite Vergünstigung gewährt werden kann) erhält das Mitglied nach Bezahlung des fälligen Jahresbeitrags.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit ausnahmsweise den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder teilweise oder ganz zu erlassen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden*
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Finanzverwalter
- (2) Das passive Wahlrecht für den Vorstand besitzt jedes Mitglied, soweit es das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen von diesem Wahlrecht sind diejenigen Personen, die durch hauptamtliche Tätigkeit an der Kirchengemeinde St. Lorenz / Nürnberg direkt oder indirekt für die Kirchenmusik verantwortlich sind, und deren unmittelbare Familienangehörige.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 (1). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, dass nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (5) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden der zwei letzten

* Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnung für beide Geschlechter verzichtet.

abgeschlossenen Jahre erst nach einer Zustimmung des Beirats abschließen.

- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und frei verfügbaren Spenden
- b) zweckgebundenen Spenden
- c) gespendeten oder erworbenen Sachwerten

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.
- (8) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson mit deren Einverständnis aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu bestellen.
- (10) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

9. Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Kantor an St. Lorenz, sofern er das Amt nicht ablehnt, und weiteren Personen, die vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.
- (2) Der Beirat berät den Verein bei der Gestaltung seiner Arbeit und gibt Empfehlungen für die Förderung der Kirchenmusik.

10. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Versandtag der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten besondere Bedingungen für die Beschlussfähigkeit (s. § 15 „Vereinsauflösung“).

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands.
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungslegung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über sonstige dem Vorstand zu übertragende Aufgaben, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und alle weiteren ihr vom Vorstand angetragenen Aufgaben.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer nur dann geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist immer geheim zu wählen.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

13. Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

14. Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

15. Vereinsauflösung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (6) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (7) Das Restvermögen fällt an die Stiftung für Kirchenmusik an St. Lorenz / Nürnberg.